

Elterngeld und ElterngeldPlus

Auf diese „Familienleistung“ haben bis auf wenige Ausnahmen alle Eltern einen Anspruch, wenn sie sich Zeit für die Betreuung ihres neugeborenen Kindes nehmen, also keine bzw. keine volle Erwerbstätigkeit (bis 30 Wochenstunden) ausüben. Elterngeld erhalten auch Beamte, Selbstständige, erwerbslose Elternteile (aber nicht Hartz IV-Bezieher), Studierende, Auszubildende und Hausfrauen/-männer.

Das Elterngeld wird für die ersten 14 Lebensmonate des Kindes gezahlt. Die volle Leistung gibt es aber nur, wenn beide Elternteile beruflich eine Auszeit nehmen: die Mutter zum Beispiel die ersten 12 Monate (das ist das Maximum) und der Vater dann zwei weitere Monate. Auch andere „gerechter verteilte“ Aufteilungen sind möglich. Und auch das lässt das Gesetz zu: Die Eltern können das Geld gleichzeitig beziehen. Dann ist die Leistung aber nach sieben Monaten ausgeschöpft. Alleinerziehende können aufgrund des fehlenden Partners die vollen 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.

Das Elterngeld beträgt in der Regel 67 Prozent des entfallenden Nettoeinkommens (liegt dies über 1.240 € dann 65 Prozent), mindestens 300 € und höchstens 1.800 €. Geringverdienere erhalten ein erhöhtes Elterngeld. Mutterschaftsgeld sowie der Arbeitgeberzuschuss – soweit gezahlt – werden auf das Elterngeld angerechnet (und immer den Bezugsmonaten der Mutter zugeordnet).

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um je 300 € für das zweite und jedes weitere Kind. Mehrkindfamilien erhalten einen „Geschwisterbonus“ in Höhe von 10 Prozent des Elterngeldes, mindestens 75 € im Monat. Der Anspruch besteht solange, wie mindestens ein älteres Geschwisterkind unter drei Jahren mit im Haushalt lebt. Bei zwei oder mehr älteren Geschwisterkindern genügt es, wenn mindestens zwei das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Mütter und Väter in Teilzeit können anstelle des normalen Elterngeldes doppelt so lange – also 24 Monate – ein halb so hohes ElterngeldPlus beziehen. Wenn sich Mutter und Vater die Betreuung des Kindes mindestens vier Monate lang teilen und in dieser Zeit jeweils 25 bis 30 Wochenstunden arbeiten, gibt es einen Partnerschaftsbonus von vier weiteren Monaten pro Elternteil. Alleinerziehende können die vollen 28 Monate ElterngeldPlus in Anspruch nehmen. Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus lassen sich verschieden kombinieren.

Wichtig: Beantragen Sie diese staatliche Leistung möglichst bald nach der Entbindung bei der in Ihrem Bundesland zuständigen Stelle; sie wird nämlich nur drei Monate rückwirkend bewilligt! In dem Antrag müssen Sie angeben, für welche Monate Sie Elterngeld und/oder ElterngeldPlus beziehen möchten.

Elternzeit

Elterngeld und Elternzeit sind rechtlich voneinander unabhängig. Als Arbeitnehmer/in müssen Sie die Freistellung bei Ihrem Arbeitgeber beantragen, um das Elterngeld beziehen zu können. Dies gilt für junge Mütter wie Väter.

Der Anspruch auf Elternzeit ist länger als der Anspruch auf Elterngeld: Als Eltern können Sie diesen – alleine oder beide gemeinsam – ab der Geburt Ihres Kindes bis zum dritten Geburtstag nehmen. Einen Anteil von bis zu 24 Monaten können Sie dabei auf die Zeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag übertragen – etwa um sich Ihrem Kind bei der Einschulung intensiv zu widmen.

Die erste Elternzeit müssen Sie spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn beim Arbeitgeber schriftlich beantragen. Dabei müssen Sie erklären, für welche Zeit innerhalb von zwei Jahren Sie diese nehmen möchten. Die übertragene Elternzeit müssen Sie 13 Wochen vorher verlangen.

Während der Elternzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung zulässig. Jeder Elternteil darf maximal 30 Wochenstunden arbeiten – mit Zustimmung des Arbeitgebers auch bei einem anderen Unternehmen oder als Selbständiger/.

Service: Auf den Internetseiten des Bundesfamilienministeriums unter www.familien-wegweiser.de finden Sie zu den Themen Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit weitere Informationen und Hilfen (zum Beispiel „Online-Rechner Elterngeld“)

Kündigungsschutz

Während der Elternzeit darf Ihnen Ihr Arbeitgeber grundsätzlich nicht kündigen. Sie selbst können Ihr Arbeitsverhältnis zum Ende der Zeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist beenden.

Kranken- und Pflegeversicherung

Während der Elternzeit bleiben Sie bei der AOK – bei vollem Leistungsanspruch – beitragsfrei kranken- und pflegeversichert. Es sei denn, Sie üben während dieser Zeit eine zulässige beitragspflichtige Beschäftigung aus.

Rentenversicherung

Die ersten drei Jahre der Kindererziehung werden Ihrem Rentenkonto gutgeschrieben. Unabhängig davon, ob Sie vor der Schwangerschaft beschäftigt waren oder nicht.